

Fachspezifische Bestimmungen für das Bachelor-Nebenfach Italienisch (Erwerb von 60 ECTS-Punkten)

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

vom 3. August 2015

(Fundstelle:http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2015-60)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

Inhaltsübersicht

1. Teil: Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziel des Studiums, Kompetenzen (Lernergebnisse)	2
§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Kombinationsmöglichkeiten, Namensgebung, Regelstudienzeit.....	2
§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse	3
§ 5 Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Kontrollprüfungen	3
§ 6 Prüfungsausschuss	3
2. Teil: Erfolgsüberprüfungen	4
§ 7 Fachspezifische sonstige Prüfungen	4
§ 8 Abschlussbereich: Bachelor-Thesis und Abschlusskolloquium	4
§ 9 Gesamtnote, Studienfachnote und Bereichsnote.....	4
3. Teil: Schlussvorschriften	4
§ 10 Inkrafttreten	4
Anlage SFB: Studienfachbeschreibung	5

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 02. März 2015 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums, Kompetenzen (Lernergebnisse)

(1) ¹Das Studienfach Italienisch wird von der Philosophischen Fakultät (Historische, Philologische, Kultur- und Geographische Wissenschaften) der JMU im Rahmen eines aus einem Haupt- und einem Nebenfach bestehenden grundlagenorientierten Studiengangs mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ (B.A.) angeboten. ²Der erworbene akademische Grad richtet sich nach dem Hauptfach.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verfügen die Studierenden über folgende Kompetenzen:

- ein Sprachwissen und ein Sprachkönnen im Italienischen, das die Studierenden in die Lage versetzt, ihre fremdsprachliche und interkulturelle Kompetenz auf dem erworbenen Niveau zu erhalten und ständig zu aktualisieren,
- diskursive Fähigkeiten im Deutschen wie im Italienischen, wie sie z.B. in aktiver Teilnahme an den Lehrveranstaltungen entwickelt werden,
- die Fähigkeit der sachgerechten Darstellung von Problemzusammenhängen in schriftlicher wie mündlicher Form im Deutschen wie im Italienischen und deren zielgruppenspezifische Vermittlung ,
- durch ein strukturiertes und anschlussfähiges Fachwissen in den Teilgebieten der Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Kulturwissenschaft und Landeskunde, grundlegende wie aktuelle Fragestellungen und Methoden zu erkennen und anzuwenden,
- Erkenntnis- und Arbeitsmethoden des Fachs anzuwenden sowie die Kompetenz des forschenden Lernens,
- die Analyse von Texten unter literaturwissenschaftlichen, kulturwissenschaftlichen und sprachwissenschaftlichen Gesichtspunkten.

(3) Es wird dringend empfohlen, an Seminaren und Übungen teilzunehmen, da Sprachkompetenzen und diskursive Fähigkeiten nur erworben werden können, wenn die Sprachen schriftlich und mündlich tatsächlich geübt werden.

§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Kombinationsmöglichkeiten, Namensgebung, Regelstudienzeit

(1) In Abweichung von § 7 ASPO kann das Studium im Studienfach Italienisch sowohl zum Sommersemester als auch zum Wintersemester eines Studienjahres begonnen werden.

(2) ¹Das Studium ist wie folgt gegliedert:

<i>Gliederungsebene</i>	<i>ECTS-Punkte</i>		
Hauptfach	120		

Nebenfach Italienisch	60		
Pflichtbereich		54	
Fachwissenschaft Italienisch			29
Sprachpraxis Italienisch			25
Wahlpflichtbereich		6	
Fachwissenschaft			6
<i>gesamt</i>	180		

²Dabei müssen im Wahlpflichtbereich numerisch benotete Module im Umfang von 6 ECTS-Punkten absolviert werden.

(3) Das Bachelor-Nebenfach Italienisch hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern, in der insgesamt 60 ECTS-Punkte erworben werden müssen; daneben ist ein Bachelor-Hauptfach im Umfang von 120 ECTS-Punkten (einschließlich des Abschlussbereichs im Umfang von 10 ECTS-Punkten) zu absolvieren.

(4) Das Bachelor-Nebenfach Italienisch kann grundsätzlich mit jedem an der JMU angebotenen Bachelor-Hauptfach (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) kombiniert werden, sofern in den FSB des jeweiligen Studienfachs keine Einschränkung im Hinblick auf die Kombinierbarkeit mit anderen Studienfächern getroffen wird.

§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse

¹Es bestehen keine Zugangsvoraussetzungen außer den in § 5 Abs. 1 ASPO genannten.

²Empfohlen werden Kenntnisse der italienischen Sprache auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER), da ein Großteil der einschlägigen Fachliteratur nur in dieser Sprache verfügbar ist.

§ 5 Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Kontrollprüfungen

(1) Es wird keine Grundlagen- und Orientierungsprüfung gemäß § 13 Abs. 5 ASPO durchgeführt.

(2) ¹Es wird eine Kontrollprüfung gemäß § 13 Abs. 5 ASPO durchgeführt. ²Der bzw. die Studierende hat bis zum Ende des dritten Fachsemesters folgende Module erfolgreich abzuschließen und gegenüber dem Prüfungsamt nachzuweisen: 04-ItBA60-BM-SW, 04-ItBA60-BM-LW sowie 04-It-BM-SP1. ³Im Falle des Nichterreichens dieser Vorgabe ist die Kontrollprüfung erstmalig nicht bestanden und kann einmal wiederholt werden, indem der Prüfling am Ende des vierten Fachsemesters die in Satz 2 genannten Module erfolgreich abschließt und gegenüber dem Prüfungsamt nachweist. ⁴Wird auch diese Vorgabe nicht erreicht, so ist die Kontrollprüfung endgültig nicht bestanden, was zu einem endgültigen Nichtbestehen des Bachelor-Studienfachs Italienisch (Erwerb von 60 ECTS-Punkten) führt. ⁵Bezüglich Fristüberschreitungen gilt § 13 Abs. 6 ASPO.

§ 6 Prüfungsausschuss

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 ASPO besteht der Prüfungsausschuss für das Studienfach Italienisch aus 3 Mitgliedern.

2. Teil: Erfolgsüberprüfungen

§ 7 Fachspezifische sonstige Prüfungen

Es sind keine fachspezifischen sonstigen Prüfungen vorgesehen.

§ 8 Abschlussbereich: Bachelor-Thesis und Abschlusskolloquium

Im Nebenfach wird keine Bachelor-Thesis angefertigt und kein Abschlusskolloquium absolviert.

§ 9 Gesamtnote, Studienfachnote und Bereichsnote

¹Die Gesamtnote wird entsprechend der Vorschrift des § 35 Abs. 1 ASPO gebildet. ²Die Bildung der Studienfachnote für das Fach Italienisch richtet sich nach § 35 Abs. 2 ASPO, die Bildung der Bereichsnote nach § 35 Abs. 3 bis 5 ASPO. ³Bei der Bildung der Bereichsnote findet das in § 35 Abs. 5 Satz 3 bis 6 beschriebene „Hierarchiemodell“ Anwendung.

⁴Bei der Ermittlung der Studienfachnote und der Gesamtnote werden die einzelnen Bereiche wie folgt gewichtet:

Gliederungsebene	ECTS-Punkte			Gewichtungsfaktor für		
				Bereich	Studienfachnote	Gesamtnote
Hauptfach	120					120/180
Nebenfach Italienisch	60					60/180
Pflichtbereich		54			54/60	
Fachwissenschaft Italienisch			29	29/54		
Sprachpraxis Italienisch			25	25/54		
Wahlpflichtbereich		6			6/60	
<i>gesamt</i>	180					

3. Teil: Schlussvorschriften

§ 10 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden des Bachelor-Nebenfachs Italienisch (Erwerb von 60 ECTS-Punkten), die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der JMU vom 02. März 2015 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Wintersemester 2015/2016 aufnehmen.

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für das Bachelor-Nebenfach Italienisch mit dem Abschluss "Bachelor of Arts" (Erwerb von 60 ECTS-Punkten)

(Verantwortlich: Institut für Neuphilologie)

Legende: B/NB = Bestanden/Nicht bestanden, E = Exkursion, K = Kolloquium, LV = Lehrveranstaltung(en), NUM = Numerische Notenvergabe, O = Konversatorium, P = Praktikum, PL = Prüfungsleistung(en), R = Projekt, S = Seminar, SS = Sommersemester, T = Tutorium, TN = Teilnehmer, Ü = Übung, VL = Vorleistung(en), V = Vorlesung, WS = Wintersemester

Anmerkungen:

Die **Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache** ist deutsch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt der Dozent oder die Dozentin in Absprache mit dem/der Modulverantwortlichen bis spätestens 2 Wochen nach LV-Beginn fest, welche Form für die Erfolgsüberprüfung im aktuellen Semester zutreffend ist und gibt dies ortsüblich bekannt.

Bei **mehreren benoteten Prüfungsleistungen** innerhalb eines Moduls werden diese jeweils gleichgewichtet, sofern nachfolgend nichts anderes angegeben ist.

Besteht die Erfolgsüberprüfung aus **mehreren Einzelleistungen**, so ist die Prüfung nur bestanden, wenn jede der Einzelleistungen erfolgreich bestanden ist.

Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Module dieser SFB semesterweise.

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
Pflichtbereich (54 ECTS-Punkte)											
Fachwissenschaft Italienisch (29 ECTS-Punkte)											
04-ItBA6 0-BM-SW	2015-WS	Basismodul Sprachwissenschaft (Italienisch) Level One Module Linguistics (Italian)	V (2) + Ü (2)	7	1		NUM	Klausur (ca. 90 Min.)			
04-ItBA6 0-BM-LW	2015-WS	Basismodul Literaturwissenschaft (Italienisch) Level One Module Literature Studies (Italian)	V (2) + Ü (2)	7	1		NUM	Klausur (ca. 90 Min.)	Italienisch und Deutsch		2) Italienisch und Deutsch
04-It-AM-KW	2015-WS	Aufbaumodul Kulturwissenschaft (Italienisch) Level Two Modul Literary Studies and Linguistics (Italian)	Ü (2)	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 90 Min.)			

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
04-It-AM-SW1	2015-WS	Aufbaumodul Sprachwissenschaft 1 (Italienisch) Level Two Module Linguistics 1 (Italian)	S (2)	5	1		NUM	a) schriftliche Hausarbeit (ca. 12 S.) oder b) Klausur (ca. 90 Min.)	Italienisch und Deutsch		1) Bonusfähig 2) Italienisch und Deutsch 4) Vorausgesetztes Sprachniveau: B1+GER ¹
04-It-AM-LW1	2015-WS	Aufbaumodul Literaturwissenschaft 1 (Italienisch) Level Two Module Literature Studies (Italian)	S (2)	5	1		NUM	a) schriftliche Hausarbeit (ca. 12 S.) oder b) Klausur (ca. 90 Min.)	Italienisch und Deutsch		1) Bonusfähig 2) Italienisch und Deutsch 4) Vorausgesetztes Sprachniveau: B1+GER ¹
Sprachpraxis Italienisch (25 ECTS-Punkte)											
04-It-BM-SP1	2015-WS	Basismodul Sprachpraxis 1 (Italienisch) Level One Module Language Practice 1 (Italian)	Ü (4)	3	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)	Italienisch		2) Italienisch und Deutsch 4) Vorausgesetztes Sprachniveau B1 GER ¹
04-It-BM-SP2	2015-WS	Basismodul Sprachpraxis 2 (Italienisch) Level One Module Language Practice 2 (Italian)	Ü (2) + Ü (2) + Ü (2)	6	2		NUM	Klausur (ca. 150 Min.)	Italienisch und Deutsch		1) Bonusfähig 2) Italienisch und Deutsch 4) Vorausgesetztes Sprachniveau: B1+ GER ¹
04-It-AM-SP	2015-WS	Aufbaumodul Sprachpraxis (Italienisch) Level Two Module Language Practice (Italian)	Ü (2) + Ü (2) + Ü (2)	6	2		NUM	Klausur (ca. 150 Min.)	Italienisch und Deutsch		2) Italienisch und Deutsch 4) Vorausgesetztes Sprachniveau: B2 GER ¹
04-It-BM-LK	2015-WS	Basismodul Landeskunde (Italienisch) Level One Module Regional Studies	Ü (2) +	5	2		NUM	a) ca. 5 Übungsaufgaben (Gesamtumfang ca. 30 Std.) oder	Italienisch		1) Bonusfähig 2) Italienisch

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
		(Italian)	Ü (2)					b)Klausur (ca. 90 Min.)			4) Vorausgesetztes Sprachniveau B1+ GER ¹
04-It-AM-LK	2015-WS	Aufbaumodul Landeskunde und Kulturwissenschaft (Italienisch) Level Two Modul Regional and Cultural Studies (Italian)	Ü (2) + Ü (2) + Ü (2)	5	2		NUM	a) ca. 5 Übungsaufgaben (Gesamtumfang ca. 30 Std.) oder b)Klausur (ca. 90 Min.)	Italienisch		1) Bonusfähig 2) Italienisch 4) Vorausgesetztes Sprachniveau: B2 GER ¹
Wahlpflichtbereich (6 ECTS-Punkte)											
04-It-VM-LW	2015-WS	Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft (Italienisch) Level Three Module, Literature Studies (Italian)	S (2)	6	1		NUM	a) schriftliche Hausarbeit (ca. 18 S.) oder b) Klausur (ca. 90 Min.)	Italienisch oder Deutsch		1) Bonusfähig 2) Italienisch und Deutsch 4) Vorausgesetztes Sprachniveau: B2+GER ¹
04-It-VM-SW	2015-WS	Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft (Italienisch) Level Three Module, Linguistics (Italian)	S (2)	6	1		NUM	a) schriftliche Hausarbeit (ca. 18 S.) oder b) Klausur (ca. 90 Min.)	Italienisch oder Deutsch		1) Bonusfähig 2) Italienisch und Deutsch 4) Vorausgesetztes Sprachniveau: B2+GER ¹

¹ Das vorausgesetzte Sprachniveau gemäß GER (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen) kann nachgewiesen werden durch:

- Sprachniveau A2+ bzw. B1 durch ein entsprechendes Ergebnis im Einstufungstest oder
- folgende bestandene Module der jeweiligen Sprache:
 - Sprachniveau A2+ durch Modul 04-Fr-Pr1 bzw. 04-It-Pr1 bzw. 04-Sp-Pr1 bzw. 04-Pt-B1
 - Sprachniveau B1 durch Modul 04-Fr-Pr2 bzw. 04-It-Pr2 bzw. 04-Sp-Pr2
 - Sprachniveau B1+ durch Modul 04-Fr-BM-SP1 bzw. Modul 04-It-BM-SP1 bzw. 04-Sp-BM-SP1
 - Sprachniveau B2 durch Modul 04-Fr-BM-SP2 bzw. 04-It-BM-SP2 bzw. 04-Sp-BM-SP2

Sprachniveau B2+ durch Modul 04-Fr-AM-SP bzw. 04-It-AM-SP bzw. 04-SP-VM-SW1 oder

- sonstige geeignete Zeugnisse.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 24. März 2015.

Würzburg, den 3. August 2015

In Vertretung:

Dr. Uwe Klug
Kanzler

Die Fachspezifischen Bestimmungen für das Bachelor-Nebenfach Italienisch (Erwerb von 60 ECTS-Punkten) wurden am 3. August 2015 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 4. August 2015 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 4. August 2015.

Würzburg, den 4. August 2015

In Vertretung:

Dr. Uwe Klug
Kanzler